



Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22
33100 Paderborn
Telefon: 0 52 51 – 2 25 12
Fax: 0 52 51 – 2 67 80
E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de

Jahresbericht 2022

Im vergangenen Jahr habe ich im gleichen Umfang Anfragen von Imkern erhalten und bearbeitet wie im Jahr zuvor.

Ein persönliches Gespräch erleichtert die Bearbeitung, wobei ich Nachfragen zum Sachverhalt stellen kann. Deshalb wiederhole ich meine früher bereits ausgesprochene Bitte, nicht nur die Anschrift des Imkers zu nennen, sondern auch seine Telefonnummern für das Festnetz und Mobilfunknetz.

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist entscheidend, dass das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie vom 27.03.2020 zunächst mit seiner Laufzeit verlängert worden ist, dann aber zum 31.08.2022 endet. Dies bedeutet, dass ab dem 01.09.2022 keine virtuell durchgeführten Mitgliederversammlungen mit nebenherlaufender schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden können. Es können nur Mitgliederversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden. Derzeit ist dies auch unter Berücksichtigung der Corona-Lage möglich, wobei mit Eigenverantwortung Rücksichtnahme geboten ist. Gelockerte Sitzpositionen und Vermeidung von zusammenstehenden Gruppen ist sinnvoll. Dies zeigt das Münchener Oktoberfest, nach dessen Ende der Krankheitsverlauf um das Vierfache gestiegen ist. Ob nun weiter Präsenz-Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können, ist ungewiss. Wir haben im Oktober 2022 bereits die 67zigste Änderung der Coronaschutzverordnung.

Der Verein hat aber die Möglichkeit, durch Gestaltung seiner Satzung, wie in den zurückliegenden 2 Jahren, Mitgliederversammlungen virtuell mit parallellaufender schriftlicher Beteiligung der Mitglieder durchzuführen. Hierzu ist erforderlich, dass der Verein die Möglichkeiten in seine Satzung aufnimmt, die durch das vorgenannte Gesetz zur Abmilderung der Covid-19 Folgen gegeben waren. Bei Aufnahme in die Satzung des Vereins ist bei einem eingetragenen Verein die Eintragung in das Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht erforderlich. Die Satzung gilt erst ab erfolgter Eintragung im Vereinsregister. Anders ist es bei gewählten Vorstandsmitgliedern; diese sind bereits ab erfolgter Wahl und Annahme ihrer Wahl im Amt, und ihre Eintragung im Vereinsregister wirkt nur nachholend, ist aber erforderlich. Ich habe bereits früher berichtet, welche Möglichkeiten für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung für den Verein gegeben sind mit Aufnahme in die Satzung.



Hierzu ist es sinnvoll, die Mitgliederversammlung nicht nur virtuell durchzuführen, sondern auch gleichzeitig mit schriftlicher Beteiligung der Mitglieder, die keinen digitalen Anschluss haben. Diese zweispurige Art der Mitgliederversammlung nennt man hybride Art der Versammlung. Ich gebe nachstehend einen Vorschlag für die Formulierung von Bestimmungen für Aufnahme in die Satzung zur Durchführung einer solchen hybriden Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung erfolgt als Versammlung mit Anwesenheit der eingeladenen Mitglieder oder als virtuell durchgeführte Versammlung. Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Bei einer virtuell durchgeführten Mitgliederversammlung wird die Versammlung hybrid durchgeführt. Vor der Versammlung ist von den Mitgliedern zu erfragen, ob sie über einen Anschluss für eine virtuelle Mitgliederversammlung verfügen oder ob sie die schriftliche Einladung mit Tagesordnung und Abstimmung auf schriftlichem Wege möchten. Für die Mitglieder, die eine schriftliche Einladung mit Abstimmung möchten, ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail fristgerecht zuzusenden und die Mitglieder aufzufordern, schriftlich unter Einhaltung der vom Vorstand gesetzten Frist über die zu fassenden Beschlüsse abzustimmen. Für die Mitglieder, die sich für eine virtuelle Mitgliederversammlung entschieden haben, ist der Zugang zur virtuellen Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Einladung und Tagesordnung fristgerecht den Mitgliedern zuzuleiten. Die Mitgliederversammlung mit Abstimmung wird dann virtuell durchgeführt und das Ergebnis der schriftlichen Abstimmungen wird den Mitgliedern bekanntgegeben. Den Mitgliedern, die sich für eine schriftliche Abstimmung entschieden haben, ist das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit den gefassten Beschlüssen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Die Vereinssatzung ist das selbstgesetzte Recht des Vereins. Der Verein hat immer die Möglichkeit, gewünschte Regelungen für sein Vereinsleben mit Durchführung von Mitgliederversammlungen in die Satzung aufzunehmen. Grundsätzlich ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. In die Satzung kann aber aufgenommen werden, dass nur bei Anwesenheit von einer gewissen Quote der Mitglieder die Versammlung beschlussfähig ist.

Ich erwähne dies nur als Beispiel. Dem Vereinsvorstand rate ich dringend, in der Satzung nachzulesen, wie er Mitgliederversammlungen durchzuführen hat. Beruflich erlebe ich, dass oft die Satzung nicht beachtet wird und dann vom Gericht hierzu Fehler bei Anmeldungen von Vorstandsänderungen oder Satzungsänderungen mitgeteilt werden.

Schriftliche Einladungen mit Tagesordnung an die Mitglieder für Durchführung von Mitgliederversammlungen müssen eine ausführliche Tagesordnung enthalten. Die Beschlusspunkte müssen inhaltlich ausführlich dargestellt werden. Dies gilt auch für Vorstandswahlen. Es reicht nicht der Begriff „Vorstandswahlen“, sondern die einzelnen Vorstandspositionen müssen angegeben werden. Dies ist sehr wichtig, damit sich jedes Mitglied rechtzeitig seine Meinung für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder bilden kann.



Wenn eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, muss die vorgesehene Neufassung der zu ändernden Satzungsbestimmungen den Vereinsmitgliedern in der Einladung mitgeteilt werden, was dem Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung auch nachzuweisen ist.

Vorstandswahlen müssen grundsätzlich in Einzelwahlgängen durchgeführt werden, es sei denn die Satzung erlaubt eine sogenannte Blockwahl, die ich aber nicht empfehlen kann.

Für Vorstandswahlen müssen sich natürlich Kandidaten bereit erklären. Manchmal wird mir berichtet, dass es schwer ist Vorstandsmitglieder zu finden und über die Auflösung des Vereins nachgedacht wird. Soweit darf es nicht kommen, und ich empfehle Vereinen durch entsprechende Aktivitäten im Verein das Vereinsleben und die Freude am Zusammenwirken im Verein und der imkerlichen Tätigkeit aufrecht zu erhalten und zu fördern. Es gibt genügend Beispiele für Vereine, die dies verwirklichen und besonders gut dastehen. Dies habe ich bei dem Honigmarkt auf Haus Düsse erlebt.

Sodann erwähne ich den bekannten Satz: Wer schreibt der bleibt. Ich füge hinzu: Wer schreibt, ist hierzu manchmal auch verpflichtet und sichert zu eigenem Vorteil Beweise, die er bei Nachfragen und Streitigkeiten später benötigt.

Der Deutsche Imkerbund hat darauf hingewiesen, dass ein Honigbuch geführt werden muss, bei Verwendung des Einheitsglases des DIB. Dies ist in § 3 der Bestimmungen zu dem Warenzeichen des DIB festgelegt. Bei Verwendung von Mitteln gegen die Varroa-Milbe ist die Führung eines Bestandsbuchs zwingend erforderlich.

Vereinbarungen sollten schriftlich gefasst werden und von jeder Vertragspartei unterschrieben werden. Bei Aufstellung von Bienenvölkern sollte schriftlich ein Pachtvertrag abgeschlossen werden mit Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist, was für den Imker von Vorteil ist. Wenn nur mündlich eine Vereinbarung getroffen ist, so wird dies ein sogenanntes Gestattungsverhältnis sein, was auch umgehend beendet werden kann. Wenn es hierzu kommt, ist der Imker in einer hilflosen Lage.

Auch aus anderen Gründen sollte der Imker zu seiner Tätigkeit schriftliche Aufzeichnungen machen. Hierzu gehört bei einer Wanderung mit den Bienen die Zeit der Aufstellung am Wanderplatz und welche Tracht genutzt wurde. Bei einem möglichen Spritzschaden muss möglichst viel Beweissicherung gegeben sein. Auch wegen der Wünsche der Kunden ist das Aufschreiben der Tracht und der Erntezeitpunkt sinnvoll. Sollte ein Honigkunde sich beschweren oder Nachfragen zu der Tracht haben, so kann man dies beantworten.

Ein kleiner Schadensfall durch einen Bienenstich zeigt mir, dass die Aufstellung eines oder mehrerer Bienenvölker zu Anschauungszwecken für die vorbeigehenden Besucher doch sehr sorgfältig bedacht werden muss. Es ist nicht richtig, direkt an einem Weg ein Bienenvolk aufzustellen, damit die Wanderer auch das Bienenvolk sehen können Ein



gewisser Abstand zum Bienenvolk und gegebenenfalls ein Hinweisschild halte ich für richtig.

Für Durchführung von Schulungen empfehle ich dem Verein, die Anmeldung durchzuführen durch fristgerechte Überweisung der Schulungsgebühr an den Verein. Dies hat den Vorteil, dass der Verein genaue Übersicht vor der Schulung über die Anzahl der Teilnehmer hat und die Teilnahmegebühr auch erhält.

Im zurückliegenden Jahr haben wir 2 gerichtliche Nachbarstreitigkeiten gehabt. In einem Fall hat der Kläger seine Klage zurückgenommen. In dem anderen Fall geht es lediglich um ein Bienenvolk auf dem Grundstück eines Hobbyimkers. Hierzu hat das Gericht ein Gutachten eingeholt und wird im nächsten Jahr einen Gerichtstermin abhalten. Nachbarrechtliche Streitigkeiten werden immer mit großen Emotionen geführt, was zu Unsachlichkeit verleitet. Wenn man durchaus menschlich und rücksichtsvoll mit der Nachbarschaft umgeht, vermeidet man Streitpunkte. Es mag auch helfen, den Nachbarn auf den Schutz der Natur durch die Bienenhaltung hinzuweisen.

Ich schließe nun meinen Bericht ab und wünsche allen Imkern ein erfolgreiches Jahr 2023 und möglichst ohne rechtliche Schwierigkeiten.

Hermann Auffenberg

Obmann für Rechtsfragen